

Beitrags- und Mitgliedsordnung des FC 1926 Großen-Buseck e.V.

Neufassung zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung 10. Juli 2015

§ 1 – Grundsatz

(1) Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren und Abteilungsbeiträge fest.

§ 2 – Beitragsleistungen und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) Mitgliedsbeitrag (§ 4)
- b) Abteilungsbeiträge (§ 5)
- c) Gebühren (§ 6)
- d) Umlagen (§7).

(3) Ehrengesessene und Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und zukünftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

(2) Die festgesetzten Beträge können ab dem Folgemonat, ab dem der Beschluss gefasst wurde, erhoben werden. Durch Beschluss kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(6) Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, so können diese rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

§ 3 – Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zum 10.03. (für das 1. Kalenderhalbjahr) und 10.09. (für das 2. Kalenderhalbjahr) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf

einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug zum darauf folgenden Arbeitstag.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind angefallene Gebühren und Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

(7) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.03. bzw. 10.09. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist derzeit keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

(8) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 – Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeitrag

(1) Für die Einzelmitgliedschaft werden nachfolgende Jahresbeiträge erhoben:

- für alle Mitglieder 60,00 €.

(2) Bei Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag zum Eintrittsdatum anteilig erhoben.

(3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 €. Durch Vorstandsbeschluss kann für einzelne Abteilungen von der Vereinnahmung der Aufnahmegebühren Abstand genommen werden.

(4) Im Sinne eines Familienbeitrags werden Kinder beitragsfrei gestellt, wenn bereits beide Eltern Mitglieder des Vereins sind und Beiträge entrichten. Gleiches gilt, wenn nur ein Elternteil und ein Kind bereits Mitglieder des Vereins sind und Beiträge entrichten. Alle weiteren Kinder werden dann beitragsfrei gestellt.

§ 5 – Abteilungsbeitrag

(1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss des Vorstands eigene Abteilungsbeiträge erheben.

(2) Der Verein gliedert sich gemäß §21 der Satzung in die Abteilungen:

- Passive (alle nicht sporttreibenden Mitglieder)
- Aktive (alle sporttreibenden Mitglieder der Seniorenmannschaften und Alten Herren)
- Junioren (alle sporttreibenden Mitglieder der Juniorenmannschaften)

(3) Folgende Abteilungsbeiträge wurden durch den Vorstand festgelegt:

Passive: 0,00 €
Aktive: 15,00 €
Junioren: 15,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Dieser wird in der Mitgliederliste nachgehalten.

(4) Die Abteilungsbeiträge werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben, um den Arbeitsaufwand einer gesonderten Erhebung zu vermeiden. Eine Aufteilung der Beitragsarten auf der Lastschrift erfolgt in der Regel nicht.

§ 6 – Gebühren

(1) Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

(2) Für zusätzliche Sportmöglichkeiten können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(3) Zu entrichtende Beträge bei Nutzung von Angeboten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebs (Bewirtschaftung, Miete des Vereinsheims) werden individuell durch den Vorstand festgelegt.

§ 7 – Umlagen

(1) Umlagen werden für den Verein durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit werden keine Umlagen erhoben.

(2) Bei besonderem – nachgewiesenem– Finanzbedarf einer Abteilung, kann der Vorstand die Erhebung einer Abteilungsumlage in entsprechender Anwendung des § 11 der Vereinssatzung beschließen, wenn zuvor die Zustimmung des Ältestenrates erfolgte.

§ 8 – Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.

(2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9 – Ausschluss eines Mitglieds

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:

a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;

b) wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung von

Mitgliedsbeitrag in Verzug befindet;

c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischer Parteien und Organisationen und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.

d) wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder und Jugendschutzes verstoßen bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(2) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweismitteln gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats. Außerdem ist dem betroffenen Vereinsmitglied vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren, indem ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung durch den Vorstand gegeben wird. Der Beschluss, mit dem das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form bekanntzugeben. Er ist schriftlich zu begründen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft ruht während des laufenden Ausschlussverfahrens. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden, so hat das Mitglied das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstand zu übergeben. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 10 – Vereinskonten

Sparkasse Gießen

BLZ 51350025

Konto 246 003 006

IBAN: DE37513500250246003006

BIC: SKGIDE5FXXX

Volksbank Mittelhessen

BLZ 51390000

Konto 9206 9206

IBAN: DE90513900000092069206

BIC: VBMHDE5F

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 11 – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum

- a) 31.05. des Jahres wirksam zum 30.06. des Jahres
- b) 30.11. des Jahres wirksam zum 31.12. des Jahres.

Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10.07.2015 und durch Inkrafttreten der Satzung in Kraft.